

Finanzausschuss

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

12. Mai 2022

Stellungnahme des Landeselternrats M-V zu den Fragen zum Themenschwerpunkt A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternrat bedankt sich für die Auswahl als Sachverständiger zum Thema A) und nimmt zu den nachstehend aufgeführten Fragen (1, 2, 8, 9,10 und 11) wie folgt Stellung:

1. Welche konkreten Probleme gibt es für Schulträger aller Art bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Schulen aktuell in jeglicher Hinsicht?

Es fehlt eine rechtsverbindliche Schulbauverordnung, die Träger in eine rechtssichere Position versetzt Schulen zu errichten, die es Lehrern ermöglicht moderne Unterrichtsformen und Inklusion zu implementieren. Schulen sind der bauliche Rahmen für alle Menschen, die täglich in der Schule lehren oder lernen. Wir wissen seit Jahren, dass dieser Rahmen einen erheblichen Einfluss auf alle an Schule Beteiligten hat. Moderne, helle, große, barrierefreie, freundliche, gut vernetzte Klassenräume, Lernräume für besondere Beschulungsformen oder auch Rückzugsflächen für Stillarbeiten ermöglichen den Lehrern neue Lehrmethoden und Lehrformen einzusetzen und Inklusion zu ermöglichen.

Weiterhin behindern hoher Instandhaltungsstau, fehlende finanzielle Instandhaltungsmittel, aufgrund zu geringem und in der Höhe unbekannt anfallendem Schullastenausgleich sowie lange Fristen für Baugenehmigungen, fehlende Grundstücke und hohe Grundstückspreise, überproportionale Baupreissteigerungen, lange Genehmigungswege, keine oder ungenügende Fördermittel und eine Benachteiligung der freien Schulen bei der Fördermittelvergabe, den Neubau und die Sanierung von Schulen.

2. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten geändert werden, um aktuelle Probleme bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Schulen zu lösen?

Es muss endlich eine rechtsverbindliche Schulbauverordnung erlassen werden, die in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren jeden Träger in die Lage versetzt, bei Bedarf schnell und unbürokratisch Schulen zu modernisieren oder neu zu errichten. Wir benötigen eine transparente, ausreichende und langjährig belastbare Förderrichtlinie zum Schulneubau, für alle Schulträger! Insbesondere die Schullastenausgleichsverordnung muss transparenter und für freie Träger nachvollziehbarer sein.

8. Mit welchen Herausforderungen sehen sich die kommunalen und privaten Schulträger bei Planung und Umsetzung von Schulbauten derzeit konfrontiert?

Folgende Herausforderungen sind zu meistern: langwierige Baugenehmigungsverfahren, gesonderte Auflagen im Verfahren (z. B. Brandschutz, Hygiene, IT, etc.), intransparente Vergabeverfahren und fehlende Fördermöglichkeiten, hohe zusätzliche Kosten für energieeffizientes Bauen, Wegfall der KfW-Fördermöglichkeiten beim Neubau.

9. Welche Auswirkungen haben die Entwicklung des Baupreisindex auf die Realisierung einerseits eigenfinanzierter und andererseits geförderter Schulbauprojekte?

Die aktuell bis zu 30%ige Baupreiserhöhung, zusätzliche Aufschläge für einzelne Baumaterialien (Stahl, Holz), längere Bauzeiten durch nachträgliche Genehmigungsverfahren (Preissteigerungen), höhere Zinsen, mangelnde Personalkapazitäten der Handwerker und Baufirmen machen die Realisierung laufender Bauprojekte zunehmend schwieriger.

10. Welche Veränderung in der Förderpraxis des Landes für Schulbauten wären erforderlich, um den Schulträgern mehr finanzielle Planungssicherheit zu bieten?

Eine transparente Fördermittelvergabe, eine stärkere/ gleichberechtigte Berücksichtigung der freien Träger, die Aufstockung von Fördermitteln, ein zeitnahes Genehmigungsverfahren und eine ausreichende Personalbesetzung in den Genehmigungsstellen würden den Trägern mehr Planungssicherheit geben.

11. Welche anderen Aspekte müssten beim Schulbau und dessen Unterstützung durch das Land zukünftig stärker berücksichtigt werden?

Die Pandemie hat offengelegt, dass sich das Lernen und Lehren in den Schulen grundsätzlich verändern wird. Dazu müssen auch Veränderungen in der technischen Ausstattung, jedoch grundsätzlich auch Änderungen an den Architekturen der Schulgebäude für offene Lernortkooperationen herbeigeführt werden. Auffällig ist nach wie vor, dass schul- bzw. schulträgerbezogen unterschiedliche Konzepte in der Umsetzung der IT-Technischen Infrastruktur umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund von Chancengleichheit sollten hier landesweite Standards und einheitliche Betriebskonzepte für die Schulgebäude in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden. Der Digitale Hausmeister sollte für die tagesspezifischen Adhoc-Bedarfe systematisch bereitgestellt werden. Dazu müssen den Schulträger für den Betrieb der Schule, insbesondere für die gestiegene IT-Technische Ausstattung, deutlich mehr finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Es reicht nicht aus, nur Geld für die Anschaffung der Geräte bereitzustellen, es muss auch der laufende Betrieb finanziert werden. Die Sanierung bzw. Errichtung von Schulen führt dazu, dass die Gebäudeverkabelung für Elektro und Daten in der Regel ca. 20 Jahre genutzt werden. Die IT-Ausstattung selbst hingegen ist alle fünf Jahre zu erneuern. Vor dem Hintergrund der langfristigen Nutzung und dem hohen Aufwand für Veränderungen an Verkabelungen ist (so wie im Trend beim Breitbandausbau) auch die Verkabelung mit Glasfaser in jedem Klassenraum vorzusehen. Dies betrifft dann innerhalb des Schulgebäudes die Netzebene 4. Darüber hinaus wäre eine Standardisierung der Netzebene 5 (innerhalb der Nutzungseinheit) vorzusehen. Es werden Fördermittel für energieeffizientes Bauen und/oder Nachrüsten sowie Transparenz in den Zuständigkeiten der Ministerien (alles aus einer Hand) benötigt.

Mit freundlichen Grüßen
Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern



Kay Czerwinski
Vorsitzender

Stellungnahme des VDP Nord im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Kurz-,mittel- und langfristiger Sanierungsbedarf für Schulbauten in MV sowie Finanzierungsbedarfe der kommunalen und privaten Schulträger“

Grundsätzliches:

Freie Schulen sind gemeinnützig. Die Finanzierung des Schulbetriebes wird über die Säulen:

- a) Finanzhilfe (zweckgebunden = anteilige Lehrpersonalkosten)
- b) Schullastenausgleich (anteilige Sachkosten, beruhen auf Ausgaben der vergleichbaren staatlichen bzw. kommunalen Schule – deren über Fördermittel realisierten Ausgaben für Schulbauten bleiben wegen Widersprüchen in gesetzlichen Regelungen (Schullastenausgleichsverordnung, Kommunalverfassungsrecht, kommunales Haushaltsrecht) unberücksichtigt)
- c) Selbst wenn Investitionsausgaben für Schulgebäude über den Schullastenausgleich refinanziert würden, gäbe es keinen Bezug zu den tatsächlichen Investitionsbedarfen der freien Schulen. Denn Anknüpfungspunkt für den SLA sind objektbezogene Produktkosten für die staatlichen Schulen des öffentlichen Schulträgers nach dem Wohnsitzprinzip des jeweiligen Schülers. Noch deutlicher wird dies in Dreiecksverhältnissen, bei denen die zahlungsverpflichtete Gemeinde selbst gar keine örtlich zuständige Schule unterhält.
- d) Da die Zahlung aus dem Schullastenausgleich bis zum endgültigen Haushaltsbeschluss nur Abschlagszahlungen sind, sind ausgleichsberechtigte Schulträger nach Jahren oft mit Rückforderungen konfrontiert. Eine langfristige Investitionsplanung auf der Grundlage des Schullastenausgleichs wäre also ziemlich ungeeignet und entspräche wohl eher nicht den Regelungen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- e) Als Teil der Ersatzschulfinanzierung, zu der neben Zuschüssen zu Personal- und Sachkosten nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eben auch Investitionskosten gehören, sieht das Schulgesetz in § 130 einen gesetzlichen Anspruch auf Baukostenzuschuss als Kann-Bestimmung unter Haushaltsvorbehalt vor. Dieser Rechtsanspruch, für den sich der Gesetzgeber ja einmal entschlossen hat, ist eine leere Hülse, da mindestens seit 1996 in diesem Haushaltstitel kein Euro eingestellt wurde.

Eine Finanzierung von Investitionskosten über das Schulgeld ist in der Theorie denkbar, der Höhe nach aber durch das Sonderungsförderungsgebot gedeckelt. Freie Schulen in MV finanzieren ihre Investitionen in die Sanierung bzw. Neubau ihre Schulen deshalb im Regelfall mit Fremdkapital über Kredite über marktübliche Zeiträume, die in der Regel deutlich kürzer sind als etwa Abschreibungszeiträume kommunaler Investitionen. Die Refinanzierungen erfolgen durch

.Zuschüsse der Träger/und oder

.Spenden und/oder

.Ausschöpfen der maximal möglichen Schulgeldsumme und/oder Schullasten (in Höhe der objektbezogenen Zinsen und Abschreibungen), sofern die zuständige Kommune ohne Fördermittel in Schulen objektbezogen investiert hat. Dies beschränkt sich dann in der Praxis auf die kommunalen Eigenanteile.

Fragenkatalog zum Schwerpunkt A)

1. Welche konkreten Probleme gibt es für Schulträger aller Art bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Schulen aktuell in jeglicher Hinsicht?

Extrem hohe Baukosten, mangelnde Verfügbarkeit von Material und Handwerksunternehmen, auffällige und langwierige Antragsverfahren, z.T. fehlende Unterstützung durch Kommunen bei Grundstücksfragen

2. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten geändert werden, um aktuelle Probleme bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Schulen zu lösen?

.Grundsätzliche Finanzierungsregelungen für Investitionen in Schulsanierungen bzw. Neubau;

Zusammenfassung aller möglichen Fördermittel, die Kommunen zur Finanzierung nutzen können (z.B. Schulbaufond MV, Mittel des Landwirtschaftsministerium...). Aus diesem Fond erhalten die Schulträger jährlich eine Summe x pro SuS, die sie angespart über mehrere Jahre (als gebundene Rücklage) als Eigenkapital oder auch direkt zur Tilgung bzw. Finanzierung von entsprechenden Krediten verwenden können.

. Es müssen vergaberechtliche Schritte vereinfacht werden, das Antragsverfahren sollte vereinfacht werden, die Realisierungszeiträume müssen frei gegeben werden. Baugenehmigungsverfahren verkürzt und die möglichen baufachlichen Prüfungen vereinfacht und zeitlich schneller ablaufen

Beispiel: Das schleswig-holsteinische Schulgesetz sieht in § 111 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 5 eine Investitionskostenpauschale für die Träger von Ersatzschulen vor. Für die Höhe der Investitionskostenpauschale wird dabei der Betrag angesetzt, der sich nach den Regelungen über den interkommunalen Schulkostenbeitrag richtet und sich aus den jährlichen Abschreibungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht für die entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden, Anbauten und Außenanlagen bei Schulen sowie für technische Anlagen als Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden einschließlich der Aufwendungen für Kreditzinsen ergibt.

3. Welche insbesondere bürokratischen Vorgaben im Rahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Schulen sind überflüssig, bzw. könnten durch unbürokratische Vorgaben ersetzt werden? Wie sehen diese unbürokratischen Vorgaben aus?

Baurecht, Vergaberecht

4. Welche Punkte im Rahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Schulen machen andere Bundesländer besser? Was konkret ist in diesen Bundesländern anders geregelt, sodass die Umsetzung einfacher bzw. besser ist?

Struktur im Verfahren, Ansprechpartner etc.

Keine Abhängigkeit der Höhe der Sachkostenzuschüsse an freien Schulen von Bauinvestitionen der Kommunen (s. o. Punkt b; je höher der Fördermittelanteil für eine kommunale Schulbauinvestition ist, umso geringer fällt der Sachkostenzuschuss für die freie Schule aus

= Problem der Schullastenausgleichsverordnung MV) VDP Stellungnahme zur Anhörung am 23.05.2022; Seite 2 von4

5. Wie hoch ist der finanzielle Bedarf für Neubau und Sanierung von Schulgebäuden in Mecklenburg-Vorpommern, erstens für die Jahre 2022 und 2023, zweitens von 2024 bis 2026 sowie drittens von 2027 bis 2030?

Der Finanzierungsbedarf der freien Schulträger in MV wird gerade aktuell erhoben. Wir rechnen damit, eine Aussage in der mündlichen Anhörung treffen zu können.

6. Wie hoch ist in den genannten Zeiträumen der nicht über zweckgebundene Einnahmen gedeckte Finanzbedarf der kommunalen und privaten Schulträger?

Bei einer Beibehaltung der gegenwärtigen Finanzierungsregelungen für freie Schulen (kaum Zugang zu Fördermitteln, kaum Refinanzierung durch Sachkostenzuschüsse der Kommunen infolge der Regelungen der Schullastenausgleichsverordnung) dürfte der zusätzliche Finanzbedarf bei ca. 80% der unter 5 genannten Summe liegen, da letztendlich die Kosten nahezu ausschließlich über das Schulgeld zu tragen (und damit gedeckelt) sind

7. Mit Mitteln in welcher Größenordnung müsste das Land über die bestehenden Schulbauprogramme des Landes und die Bundesfinanzhilfen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds hinaus die Schulträger in den Jahren 2022 bis 2030 jeweils über ein zweckgebundenes Förderprogramm unterstützen, damit der Neubau- und Sanierungsbedarf für Schulbauten in Mecklenburg-Vorpommern planmäßig bis 2030 vollständig realisiert werden kann?

Vorstellbar sind hier 1.000 € pro Schüler und Jahr für Investitionen an und in den Schulen zusätzlich.

8. Mit welchen Herausforderungen sehen sich die kommunalen und privaten Schulträger bei Planung und Umsetzung von Schulbauten derzeit konfrontiert?

s. Antwort zu 1

9. Welche Auswirkungen haben die Entwicklung des Baupreisindex auf die Realisierung einerseits eigenfinanzierter und andererseits geförderter Schulbauprojekte?

Sehr starke, bis zu Verschiebungen und/oder Nichtrealisierung, hohe Finanzlast beim Träger; keine entsprechende Erhöhung der Fördermittel ((in Fördermittelbescheiden formulierten Anpassungsregelungen an tatsächliche Preise gelten nur für Verbilligerungen= realitätsfremd)

10. Welche Veränderung in der Förderpraxis des Landes für Schulbauten wären erforderlich, um den Schulträgern mehr finanzielle Planungssicherheit zu bieten?

s. Antwort zu 2

Änderung Schullastenausgleichsverordnung
ansonsten gleicher Zugang für freie Schulen zu allen Fördermitteln ,
Anpassung der Fördermittelhöhe an gestiegene Baupreise,
Gleiche prozentuale Eigenanteilshöhe wie kommunale Träger
Änderung bzw. Verlängerung von Realisierungszeiträumen

11. Welche anderen Aspekte müssten beim Schulbau und dessen Unterstützung durch das Land zukünftig stärker berücksichtigt werden?

Berücksichtigung pädagogischer Konzepte , Digitalisierung, inklusiver Unterricht

12. Bei welchen dieser Aspekte sind derzeit Veränderungen absehbar bzw. in der Diskussion?

Digitalisierungsfolgekosten

Barb Neumann

Dr. Barb Neumann
VDP Landesvorsitzende

Greifswald, 12.05.2022